

### **Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis**

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Aufstellung hat, je nach Größe der Werbefläche, fach- und sachgerecht zu erfolgen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind einzuhalten.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. **Die Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr und Lichtzeichenanlagen sowie nicht in Kurven, Kreuzungsbereichen, an Einmündungen und im Bereich von Kreisverkehren aufgestellt oder angebracht werden.**
6. Öffentliche Einrichtungen dürfen durch das Aufstellen von Werbeträgern nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Durch evtl. Befestigungen dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Die angebrachten oder aufgestellten Werbeträger sind regelmäßig auf die sichere Befestigung bzw. Standsicherheit zu überprüfen. Sollten Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, sind sie instand zu setzen bzw. zu ersetzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des Verantwortlichen bzw. des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Die Werbeträger müssen spätestens drei Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

**Sollten Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, werden diese durch die Stadt Kitzingen bzw. durch die Straßenmeisterei Kitzingen kostenpflichtig entfernt.**

#### Hinweis:

Im Bereich des Marktplatzes mit angrenzender Oberer und Unterer Marktstraße, alle Brückenbauwerke im Stadtgebiet, sowie in den angelegten Zierbeet- und Rasenflächen (u.a. gegenüber des Alten Friedhofs und am Falterturm) wird Plakatwerbung nicht zugelassen.

Des Weiteren ist Plakatwerbung/Wahlwerbung nicht zulässig an der Umzäunung des Brunnens am Platz der Partnerstädte sowie am Zugang und am Geländer bei der Tourist-Info.

Ebenfalls unzulässig ist die Plakatwerbung an Freistrecken der B 8 und der Staatsstraßen.

Die Anbringung bzw. Aufstellung von Wahlwerbung ist zudem im Bereich des Eingangs zum Wahlamt (Rathaus) in der Kaiserstraße unzulässig.